FAQ · Wunschschule und Schulplatzvergabe

2.10 – Hat mein Kind Anspruch auf die nächstgelegene Grundschule?

Nein, nicht allein wegen der Entfernung. Maßgeblich ist grundsätzlich die **Schule des festgelegten Einschulungsbereichs**. Bei einer Zuweisung an eine andere Schule müssen die gesetzlichen Anforderungen einschließlich eines altersangemessenen Schulwegs berücksichtigt werden (§ 54 Abs. 3 SchulG). Die nächstgelegene Schule ist nicht automatisch die Wunschschule, auf die ein Aufnahmeanspruch besteht.

> **Praktisch wichtig:** Unterscheiden Sie zwischen der zuständigen Grundschule des Einschulungsbereichs und einer lediglich räumlich näheren Wunschschule.

Weitere Orientierung: Wenn es um den zumutbaren Schulweg geht, dokumentieren Sie den tatsächlichen Weg statt nur die Luftlinienentfernung. Eine andere Schule kann näher liegen, ohne deshalb die zuständige Schule des Einschulungsbereichs zu sein.

Rechtsgrundlage / amtliche Orientierung: § 54 SchulG Berlin

Weitere FAQ: 2.11 – Langer Schulweg

Originalbeitrag: https://www.anwalt-schulrecht-berlin.de/faq/wunschschule.html#faq-019
PDF erstellt am: 28.11.2026